

Rechtliche Aspekte des Programms „Freiwilligendienste aller Generationen“

Seit dem 1. Januar 2009 läuft das Programm „Freiwilligendienste aller Generationen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ziel ist es, sein attraktives Profil deutschlandweit in der Fläche zu implementieren, d.h. neue Freiwillige für den neuen „Dienst“ zu gewinnen sowie die Akteure des Programms auf kommunaler Ebene zu vernetzen. Mit dem Programm „Freiwilligendienste aller Generationen“ wird nicht ein neues Modell gestartet, sondern auf bundesweite Resonanz gesetzt. Das unterstreicht auch die gesetzliche Verankerung des Programms im Sozialgesetzbuch VII. Sie spiegelt nicht nur die gesellschaftspolitische Aufwertung wider, die bürgerschaftliches Engagements von Bürger/innen jeden Alters erfährt. Sie beinhaltet auch eine wichtige Neuerung in Bezug auf die Unfallversicherung derjenigen, die sich im Profil der Freiwilligendienste aller Generationen engagieren. Dieser Aspekt und andere rechtliche Facetten der Freiwilligendienste aller Generationen werden im Folgenden dargestellt.

Gesetzliche Unfallversicherung

Alle Freiwilligen, die sich im Profil der Freiwilligendienste aller Generationen engagieren, sind als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Versichert sind nach § 2, Abs. 1a SGB VII „auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen...“ Dadurch ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Engagierten in den Freiwilligendiensten aller Generationen gewährleistet – und zwar unabhängig vom Einsatzfeld und der Prüfung, ob ein anderer Versicherungstatbestand zugunsten des bürgerschaftlichen Engagements erfüllt ist. Seit dem 1. Januar 2009 entfallen daher erforderliche und teilweise komplizierte Einzelfallprüfungen.

Der Versicherungsschutz besteht in den Freiwilligendiensten aller Generationen kraft Gesetzes – auch dann, wenn eventuell zu entrichtende Versicherungsbeiträge nicht gezahlt wurden. Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich in der Regel nach der Art des Aufgabenbereichs sowie der Organisations- bzw. Rechtsform des durchführenden Trägers. Die zuständigen Unfallkassen können im Praxishandbuch der Freiwilligendienste aller Generationen nachgelesen werden, das unter www.freiwilligendienste-aller-generationen.de zum kostenlosen Download bereit steht.

Haftpflichtversicherung

Für die Einbeziehung der Engagierten sowie der sie anleitenden Fachkräfte in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, muss der Träger deren Haftpflichtversicherung sicherstellen. Normalerweise haben die Träger der Freiwilligendienste (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Umweltverbände) Haftpflichtversicherungen für ihre Tätigkeit abgeschlossen, die auch die Freiwilligen erfassen. Erforderlich bleibt daneben eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die Sammelhaftpflichtversicherungen der Länder treten für diejenigen Freiwilligen ein, die nicht für einen bestimmten Träger aktiv werden.

Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen

Die Freiwilligendienste aller Generationen werden unentgeltlich geleistet, sie sind daher kein Beschäftigungsverhältnis. Jedoch steht es den Trägern frei, den Freiwilligen pauschale Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Mögliche Aufwandspauschalen, die Freiwillige für den entstandenen Aufwand mit einem pauschalierten Betrag entschädigen, werden dann nicht als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft, wenn sie im Hinblick auf die Steuerfreiheit der Einnahmen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht als Arbeitsentgelt gelten. Die in § 3 Nr. 26 EStG festgelegte so genannte Übungsleiterpauschale liegt derzeit bei 2.100 Euro jährlich. Hier werden Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen und Erzieher/innen steuerrechtlich begünstigt, die Einfluss auf andere Menschen im persönlichen Kontakt ausüben, wodurch zu der Entwicklung und Förderung ihrer Fähigkeiten beigetragen wird. Eine größere Zahl der Tätigkeiten von Freiwilligen erfüllt diese Kriterien und lässt sich unter § 3 Nr. 26 EStG subsumieren. Damit werden allerdings nicht alle Tätigkeiten im Freiwilligendienst aller Generationen erfasst. Nicht zu den privilegierten Aufgabenbereichen gemäß § 3 Nr. 26 EStG gehören etwa Kultur und Umweltschutz. Auch müssen die übrigen Voraussetzungen für die steuerrechtliche Privilegierung erfüllt sein: Nebenberuflichkeit, Zeitumfang etc. Zudem wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in § 3 Nr. 26a EStG ein neuer Tatbestand der Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten eingeführt, wobei sich der Freibetrag auf 500 Euro im Jahr beläuft, der nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen gem. § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch ge-

nommen werden kann. Beide Begünstigungen setzen eine Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke voraus. Die Überschreitung der steuerrechtlich begünstigten Höchstbeträge kann zudem dazu führen, dass der Freiwilligeneinsatz von Sozialversicherungsträgern als sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis eingestuft wird, was Forderungen nach Beitragsnachzahlungen nach sich ziehen kann.

Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf das ALG II?

Von besonderer Bedeutung ist auch die Frage nach der Anrechnung pauschaler Aufwandsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld II (ALG II). Zwar werden grundsätzlich alle Einnahmen auf das ALG II angerechnet, jedoch bilden „zweckbestimmte Einnahmen“, die gerade nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (§ 11 Abs. 3 SGB II), eine Ausnahme. Da Aufwandsentschädigungen den Freiwilligen den Aufwand ersetzen, den sie aufgrund des Freiwilligendienstes auf sich nehmen, dienen sie gerade nicht der Sicherung des Lebensunterhalts der Freiwilligen, wie etwa die Leistungen nach dem SGB II. Damit sind die Aufwandsentschädigungen zweckbestimmt und fallen unter die Freistellung des § 11 Abs. 3 SGB II. Jedoch darf eine ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwands erbrachte pauschale Aufwandsentschädigung die Lage des/der Empfänger/in nicht so günstig beeinflussen, dass daneben SGB-II-Leistungen nicht gerechtfertigt wären. Sie sind mit einem Betrag bis zur Hälfte der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II anrechnungsfrei. Da die monatliche Regelleistung derzeit bei 351 Euro liegt, sind 175,50 Euro auf das ALG II nicht anzurechnen.

Bei der Gleichstellung mit den Jugendfreiwilligendiensten

Der Freiwilligendienst aller Generationen ist nicht mit ins Jugendfreiwilligendienstgesetz einbezogen worden. Damit entfallen gerade für junge Menschen dort vorgesehene Regelungen, wie etwa die Einbeziehung in die Familienkrankenversicherung und der Kindergeld- und Waisenrentenbezug. Hier hatten sich in dem Vorläuferprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ immer wieder Fragen gestellt.

Niklas Alt ist beim Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) in Freiburg tätig und zuständig für die Information und Kommunikation im Rahmen des Programms „Freiwilligendienste aller Generationen“. **Thomas Klie** ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und Leiter des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung.

Die Mitarbeiter/innen des zze stehen nicht nur für die Programmbeteiligten, sondern auch für alle anderen Interessierten als Sammel- und Verbreitungsstelle wichtiger Informationen bereit. Richten Sie Ihre Anfragen bitte an:

Kontakt: alt@zze-freiburg.de

Weitere Informationen: www.freiwilligendienste-aller-generationen.de